

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung

der Gemeinde Tröndel

(1. Nachtrag)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tröndel erlassen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Wortlaut:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen

Grundstücksangelegenheiten

Steuern, Gebühren und Beiträge

Prüfung der Jahresrechnung

Vermietung des Dörfergemeinschaftshauses und Jugendraumes mit Ausnahme der ständig bewohnten Wohneinheit

Unterhaltung des Dörfergemeinschaftshauses und Jugendraumes

b) Bau-, Wasser- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau-, Wasser- und Wegeangelegenheiten

Umweltschutz

Naturschutz

Landschaftspflege

c) Ausschuss für Familien, Medien und Soziales

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes

Öffentlichkeitsarbeit, Homepage der Gemeinde

Konzeptionen für öffentliche Spielplätze und Freizeitflächen

In die Ausschüsse zu a bis c können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis c auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (4) Für jede Fraktion werden für jeden Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Es wird eine „Poolvertretung“ festgesetzt. Für fraktionslose Gemeindevertreter/innen, die Mitglied eines Ausschusses sind, kann für jeden Ausschuss jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 2

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der Wertgrenze von 2.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat nicht übersteigt.

§ 3

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 15. Januar 2025 erteilt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Tröndel, den 27.01.2025

Gemeinde Tröndel
Der Bürgermeister

